

74. Sind für die Berechnung der Erbschaftssteuer die Bestimmungen eines ernstgemeinten Vergleichs maßgebend, den die Erbbeteiligten zur Beendigung eines Streits über die Rechtswirksamkeit einer letztwilligen Verfügung und die Teilung des Nachlasses untereinander geschlossen haben?

Preuß. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873/31. Juli 1895
§§ 5 und 29.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. September 1908 i. S. Preuß. Fiskus (Bekl.)
w. H. u. Gen. (Pl.). Rep. VII. 515/07.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verflorbene Witwe B. hat zwei privatschriftliche Testamente hinterlassen. Das erste verfügt die Errichtung einer Stiftung und ernennt zum Vollstrecker aller letztwilligen Verfügungen den Rechtsanwalt Dr. H. Das andere, später errichtete Testament bestimmt unter Widerruf jeder früheren letztwilligen Verfügung, daß der Nachlaß „ganz dem Dr. H. anfallen“ solle, der die zum Nachlaß gehörigen Liegenschaften in bestimmter Weise zu verwenden habe. Auf Grund des letzteren Testaments beantragte Dr. H. bei dem zuständigen Gericht die Erteilung eines Erbscheins nach der Verstorbene mit der Erklärung, daß er die Erbschaft annehme. Hier-

gegen erhoben die nächsten Verwandten der Erblasserin, die in Ermangelung eines Testaments ihre gesetzlichen Erben geworden wären, Widerspruch, indem sie die Gültigkeit des Testaments in Zweifel zogen. Zu ihnen gehörten die Kläger als Enkel und Urenkel von Geschwistern der Erblasserin. Die Kläger und zwei andere gesetzliche Erben schlossen am 18. Februar 1905 mit Dr. S. einen schriftlichen Vergleich. Im § 1 erkannten die gesetzlichen Erben an, daß das zweite Testament rechtsgültig und Dr. S. nach ihm alleiniger Erbe geworden sei. Nach dem § 2 hat dieser den gesetzlichen Erben den Betrag von einer Million Mark aus der Erbmasse zu zahlen. Im § 6 verzichteten die gesetzlichen Erben auf jeden weiteren Anspruch an den Nachlaß. Der § 7 endlich stellt als Beweggrund des Dr. S. zu diesem Vergleich sowohl den Wunsch hin, Prozesse bezüglich des Nachlasses zu vermeiden, als auch die Würdigung der Tatsache, daß ihm das Testament gegenüber den gesetzlichen Erben als hart und unbillig erscheine. Von seiten des Erbschaftssteueramts wurden von den Klägern die ihren Anteilen an jener Million Mark unter Berücksichtigung ihres Verwandtschaftsgrades zur Erblasserin entsprechenden Erbschaftssteuerbeträge erfordert. Die Kläger haben diese Beträge entrichtet und verlangen mit der jetzigen Klage die Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen haben den Beklagten zur Rückzahlung der Abgabe verurteilt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach den §§ 5 und 29 des preussischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1895 wird die Erbschaftsteuer von dem Betrage entrichtet, um den diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch diesen reicher werden; die Erbschaftsteuer trifft die Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Hiernach wäre, falls das maßgebende Testament unbestritten geblieben wäre und für sich allein der Entscheidung zugrunde gelegt würde, der in diesem Testament eingefetzte Alleinerbe Dr. S., der die Erbschaft angenommen hat, zur Entrichtung der Erbschaftsteuer für die gesamte Erbmasse, also auch für die inhaltlich des Vergleichs vom 18. Februar 1905 aus dieser Erbmasse entnommenen und den Klägern überwiesenen Beträge verpflichtet. Der Berufungsrichter

gelangt deshalb auch zu dem Ergebnis, daß die Kläger diese Beträge nicht zu versteuern hätten. Er führt aus: das Testament sei zwar von den Klägern durch Klage angefochten, aber nicht durch rechtskräftiges Urteil beseitigt worden; vielmehr hätten die Kläger den Rechtsstreit durch den mit Dr. S. geschlossenen Vergleich beendet, in dem sie diesen als Alleinerben anerkannt hätten. Hiernach stehe fest, daß Dr. S. Alleinerbe geblieben sei. Der Erwerb der im Vergleich den Klägern ausgewiesenen Beträge stelle daher, da er weder auf dem Testament noch auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe, einen erbrechtlichen „Anfall“ nicht dar, sondern einen auf obligatorischem Titel beruhenden Erwerb, der nicht der Erbschaftsteuer unterliege.

Diesen Ausführungen kann in dem entscheidenden Punkt nicht beigepflichtet werden. Soviel ist richtig, daß, wenn der Anfall oder dessen Betrag unter den Beteiligten streitig ist, und der Streit im ordentlichen Rechtswege durch Urteil entschieden wird, dieses Urteil, obwohl es die Streitfrage nur unter den Beteiligten entscheidet, regelmäßig auch bei der Steuererhebung zugrunde zu legen ist. Das kann freilich in dem Falle nicht gelten, daß der Rechtsstreit von den Beteiligten nur zum Schein geführt ist, ein Streit unter ihnen in Wirklichkeit nicht obgewaltet hat, und sie das ergangene Urteil durch arglistiges Zusammenwirken zum Zweck der Täuschung erschlichen haben. Anders liegt die Sache aber auch dann nicht, wenn der Streit oder die Ungewißheit der über das Erbrecht oder seinen Umfang uneinigen Parteien durch einen ernstgemeinten Vergleich beendet wird. Nach anfänglichem Schwanken der Rechtsprechung hat der erkennende Senat in fester Praxis die Meinung vertreten, daß die Steuerbehörde nicht befugt sei, eine von den Nachlassbeteiligten in legaler Weise getroffene Vereinbarung über die Anerkennung und Ausführung einer letztwilligen Verfügung aus dem Grunde anzufechten, weil die Beteiligten von unrichtiger Rechtsauffassung ausgegangen seien und bei richtiger Auffassung zu einer anderen Regelung der Auseinandersetzung hätten gelangen sollen (Urteil vom 16. Oktober 1900, Rep. VII. 156/00, und Urteil vom 15. Februar 1901, Rep. VII. 356/00, Entsch. Bd. 48 S. 301). An dieser Ansicht ist festzuhalten. Selbstverständlich ist nicht jedes Abkommen zwischen den Erbbeteiligten auf die Steuer von Einfluß. Wenn der Testamentserbe freiwillig, aus Freigebigkeit oder aus Gründen der Billigkeit einem der Beteiligten einseitig eine

von diesem angenommene Zuwendung aus der Erbmasse gemacht, z. B. ein Vermächtnis aus freien Stücken erhöht hat, so ist dies gewiß für die Steuerpflicht bedeutungslos. Deshalb hat auch der II. Zivilsenat des Reichsgerichts, der sich im übrigen ebenfalls auf den vom erkennenden Senat eingenommenen Standpunkt gestellt hat, einem unter Erbbeteiligten geschlossenen Vergleich einen Einfluß auf die Steuerpflicht deshalb versagt, weil nach den Feststellungen des Berufungsrichters die im schriftlichen „Vergleich“ den im Testament nicht eingesetzten gesetzlichen Erben zugewendeten Selbstbeträge nicht vergleichsweise zur Beilegung eines Streits über die Rechtswirksamkeit und Ausführung der letztwilligen Verfügung, sondern nur scheinbar in der Form des Vergleichs, in Wirklichkeit aber in freigebiger Absicht von den Testamentserben aus dem ihnen ungeschmälert angefallenen Nachlaß bewilligt worden waren. Haben aber die von einem Erbfall betroffenen Personen in ernster Absicht das unter ihnen bestehende Verhältnis durch einen Vergleich, also in einer einem rechtskräftigen Urteil der Wirkung nach im wesentlichen gleichkommenden Weise, geordnet, so liegt kein Grund vor, diese Ordnung nicht auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Dabei ist es selbstverständlich, daß der Fiskus, ebenso wie ihm die Bestimmungen eines solchen Vergleichs mit Erfolg entgegengehalten werden können, sich auch zu seinen Gunsten auf diese Bestimmungen berufen darf. Der Vergleich hat dieselbe Rechtswirkung, mag er zu einer Verminderung oder zu einer Vermehrung der Steuerabgabe führen, die ohne sein Dazwischentreten zu entrichten gewesen wäre. Beide Fälle werden sich in ihrer steuerlichen Wirkung für den Fiskus durchschnittlich im wesentlichen ausgleichen. Die Gefahr, daß durch vergleichsweise Anerkennung gänzlich haltloser Erbansprüche Dritter, die nur zu einem geringeren Steuerfuß als der eigentlich Bedachte herangezogen werden könnten, der Steuerfiskus Nachteile erleiden könnte, ist überdies eine geringe, da Scheinvergleichen die Wirkung zu versagen ist, und gänzlich unbegründete Erbansprüche Dritter regelmäßig von den wirklichen Erben nicht werden anerkannt werden.

In dem oben erwähnten Reichsgerichtsurteil (Entsch. Bd. 48 S. 301) zugrunde liegenden Fall war zwar der für die Steuerpflicht maßgebende Vergleich von Erbbeteiligten geschlossen worden, deren Erbeseigenschaft unmittelbar aus dem Testament hervorging und un-

freitig war, und es wurde nur über den Umfang der durch das Testament begründeten Vermögensrechte gestritten, während im vorliegenden Fall die aus dem Testament nicht ersichtliche Eigenschaft der Kläger als Erben der Witwe B. bestritten war. Diese tatsächliche Verschiedenheit begründet aber keinen grundsätzlichen rechtlichen Unterschied. Ist der Vergleich geeignet, entgegen den Bestimmungen des Testaments den Umfang von Erbrechten mit Rechtswirkung, auch für den Fiskus, zu regeln, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb er eine solche Rechtswirkung nicht auch für die Entscheidung der Frage haben sollte, ob jemand zu den Erben gehört, und ob er deshalb einen bestimmten Teil der Erbmasse zu beanspruchen befugt ist. Ebenso macht es keinen Unterschied, daß, worauf der Berufungsrichter besonderes Gewicht legt, in jenem Fall der Testamentserbe vom Fiskus zur streitigen Steuer herangezogen war, während im jetzigen Fall die Steuer von den nur aus dem Vergleich berechtigten Erbbeteiligten erfordert worden ist. Die Frage, welcher von beiden Teilen zur Entrichtung der Abgabe verbunden ist, beruht in beiden Fällen auf denselben rechtlichen Erwägungen. Ein derartiger Vergleich hat entweder volle Rechtswirkung, oder er entbehrt der Rechtswirkung gänzlich.

Der Vergleich vom 18. Februar 1905, dessen Ernstlichkeit nicht angefochten ist, muß hiernach der Steuererhebung zugrunde gelegt werden, ohne daß hier zu erörtern wäre, ob die Erbansprüche der Kläger sachlich begründet waren. Im Ergebnis ist daher die durch den Vergleich geordnete Wirkung der letztwilligen Verfügung so anzusehen, als ob Dr. S. zwar als Alleinerbe eingesetzt, den gesetzlichen Erben aber ein steuerpflichtiges Vermächtnis von einer Million Mark ausgesetzt worden wäre. Wenn demgegenüber die Kläger hervorheben, sie selbst hätten im Vergleich den Dr. S. als Alleinerben aus dem Testament ohne Einschränkung anerkannt, er allein sei also durch den Anfall reicher geworden und steuerpflichtig, so ist dem entgegenzuhalten, daß dieses Anerkenntnis keineswegs schlechthin und ohne Rücksicht auf die Vergleichsnatur der geschlossenen Vereinbarung abgegeben worden ist, daß es vielmehr einen Bestandteil des Vergleichs bildet, dem als Gegenleistung die Verpflichtung des Dr. S. gegenübersteht, den Klägern aus der Erbmasse eine Million Mark zu überlassen. Die Vergleichsnatur des Vertrages, der sich selbst als

„Vergleich“ bezeichnet und die materielle Regelung des Erbverhältnisses bezweckt, ergibt sich aus seinem Inhalt, insbesondere aus dem § 7, wonach Dr. F. den Klägern das Vergleichsanerbieten gemacht hat, „um Prozesse bezüglich des Nachlasses der Frau B. zu vermeiden“. Wenn Dr. F. nebenher noch angibt, er handele in Würdigung der Tatsache, daß ihm das Testament gegenüber den gesetzlichen Erben als hart und unbillig erscheine, so wird damit seine Absicht, sich zu vergleichen, nicht beseitigt. Die Annahme, daß die gesetzlichen Erben die Million Mark durch Freigebigkeit des Dr. F. als eine Zuwendung unter Lebenden durch Schenkungsvertrag erworben haben, entbehrt schon deshalb der Grundlage, weil nichts dafür vorliegt, daß die gesetzlichen Erben diesen Geldbetrag anders als eine Vergleichssumme, insbesondere als freiwillige Zuwendung des Dr. F. haben annehmen wollen. Sie haben deshalb die ihnen zuteil gewordene vergleichsweise Erbabsindung mit der vom Beklagten erforderlichen, ihrer Höhe nach unbestrittenen Abgabe zu versteuern.

Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß auch das neue Reichserbschaftssteuergesetz vom 8. Juni 1906 inhalts der Begründung (S. 22 oben) zu dem steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen dasjenige rechnet, „was vergleichsweise zur Befriedigung eines zweifelhaften oder bestrittenen Anspruchs auf einen Erwerb von Todes wegen gewährt wird“. Daß hierdurch für Preußen in diesem Punkt eine Änderung gegen den früheren Rechtszustand hat herbeigeführt werden sollen, ist aus der Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes nicht zu entnehmen.“